

Finanzierung Al-Shabaabs zu unterbinden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias, die somalischen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess mit zu unterstützen,

unter Begrüßung der von der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit Bestimmungsmärkten für Holzkohle getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Ausfuhr von Holzkohle, *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, bestehende Holzkohlebestände an Ausfuhrstellen zu überwachen und zu kontrollieren, zur Weiterentwicklung der somalischen Nationalpolitik für Holzkohle *anregend*, mit der die nachhaltige Steuerung des inländischen Holzkohleverbrauchs entwickelt werden soll, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis angesichts fortlaufender Meldungen über illegale und unregulierte Fischerei in Gewässern, die der Zuständigkeit Somalias unterstehen, darauf *hinweisend*, dass zwischen der illegalen Fischerei und der Fähigkeit Al-Shabaabs, Einkommen zu erzielen, ein Zusammenhang besteht, den somalischen Behörden *nahelegend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft sicherzustellen, dass Fanglizenzen im Einklang mit den anwendbaren somalischen Rechtsvorschriften erteilt werden, und der Bundesregierung, den Bundesstaaten und den Behörden Somalias, die

nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, einen Weg zu finden, der es dem Sicherheitsrat ermöglicht, die Einhaltung des Sanktionsregimes besser zu bewerten und zu überwachen, und daran *erinnernd*, dass Sachverständigengruppen aufgrund vom Sicherheitsrat erteilter Mandate tätig werden,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Al-Shabaab in der Lage ist, Einkommen zu erzielen und Ressourcen zu lagern und weiterzuleiten und die daraus gewonnenen Erträge zu waschen, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, weiterhin mit den somalischen Finanzbehörden, den Finanzinstitutionen des Privatsektors und der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern, die Einhaltung zu verbessern (einschließlich verstärkter Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität und die Sorgfaltspflicht) und die Aufsicht und Durchsetzung zu stärken, einschließlich durch eine verstärkte Berichterstattung an die Zentralbank Somalias und die Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen im Einklang mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2016) sowie den Vorschriften für mobilen Zahlungsverkehr (2019), *legt* der Bundesregierung *nahe*, die Durchführung eines landesweiten Identifizierungsprogramms zu erwägen, um zur Minderung der Risiken der Terrorismusfinanzierung beizutragen, *legt ferner* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Bekämpfung dieser Risiken zu unterstützen, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Sachverständigengruppe, auch weiterhin Informationen über die Finanzen Al-Shabaabs auszutauschen und weiterhin mit den Interessenträgern an der Erarbeitung eines Plans zur Unterbindung der Finanzierung Al-Shabaabs zu arbeiten;

2. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere anderen Mitgliedstaaten in der Region, und mit den internationalen Partnern zu verstärken, um die Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, auch durch die Einhaltung der Resolutionen [1373 \(2001\)](#), [2178 \(2014\)](#) und [2462 \(2019\)](#) und der einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichterstattung an den Rat aktuelle Informationen über die von den somalischen Behörden getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vorzulegen;

3. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, in Abstimmung mit den Bundesstaaten Somalias die Nationale Sicherheitsarchitektur

Sicherheitsüberprüfung aller Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich im Hinblick auf ihre Einhaltung der Menschenrechte, zu beschließen und anzuwenden und Verstöße gegen das Völkerrecht, einschl

Bundesregierung Somalias sind, und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die in den Anlagen A und B aufgeführten Artikel und die Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung für Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die den in den Ziffern 10 bis 17 aufgeführten einschlägigen Verfahren betreffend Vorabgenehmigungen und Benachrichtigung unterliegen;

10. *beschließt*, dass jede einzelne Lieferung von in Anlage A aufgeführten Artikeln, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte oder der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, vom Ausschuss im Voraus zu genehmigen ist, wobei die Bundesregierung oder der Hilfe leistende Staat oder die Hilfe leistende internationale, regionale oder subregionale Organisation dies mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu beantragen hat;

11. *beschließt*, dass die Bundesregierung Somalias oder der Hilfe leistende Staat oder die Hilfe leistende internationale, regionale oder subregionale Organisation den Ausschuss zu seiner Information mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über Lieferungen in Anlage B aufgeführter Artikel benachrichtigen müssen, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind;

12. *beschließt*, dass Lieferungen in Anlage B aufgeführter Artikel oder die Bereitstellung von technischer Beratung, finanzieller und sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, mit der Maßgabe erfolgen dürfen, dass der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Benachrichtigung seitens des liefernden Staates oder der liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation keine ablehnende Entscheidung getroffen hat, und *ersucht* die Staaten beziehungsweise die internationalen, regionalen oder subregionalen Organisationen, die Bundesregierung parallel dazu mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über jede derartige Hilfe zu informieren;

13. *beschließt*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät an die Somalischen Natio-

24. *begrüßt* die von der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia, *wiederholt* sein Ersuchen an die AMISOM, die Bundesregierung und die Bundesstaaten bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, *regt* die Weiterentwicklung der somalischen sein,

Informationen über verdächtige Käufe dieser Chemikalien oder verdächtige Nachfragen danach seitens Einzelpersonen in Somalia an die Bundesregierung Somalias, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe weiterzugeben und um sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias ausreichende finanzielle und technische Hilfe erhalten, damit sie geeignete Sicherungsvorkehrungen für die Lagerung und die Verteilung dieser Stoffe treffen können;

29. *legt* den internationalen und regionalen Partnern Somalias *nahe*, eine fortlaufende Spezialausbildung für Kampfmittelbeseitigungsteams der Bundesregierung einzufüh-

34. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen, einschließlich mindestens vier verschiedener Themenberichte, und einen umfassenden Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2021 über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, und *fordert* die Sachverständigengruppe *mit Nachdruck auf*, den Ausschuss um Rückmeldungen zu den Schlussfolgerungen aus ihren Berichten zu bitten;

35. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 15. September 2021 eine technische Bewertung der Fähigkeit Somalias zum Waffen- und Munitionsmanagement sowie Empfehlungen für ihre weitere Verbesserung vorzulegen;

36. *ersucht* den Nothilfekoordinator, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2021 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung dieser Hilfe Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 1. Februar 2021 und danach bis zum 1. August 2021 gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015) über die Struktur, die Zusammensetzung, die Personalstärke und die Verteilung ihrer Sicherheitskräfte und den Status der regionalen Kräfte und der Milizen Bericht zu erstatten und die in Ziffer 7 der Resolution 2182 (2014) erbetenen Berichte des Gemeinsamen Verifizierungsteams als Anhänge beizufügen sowie Benachrichtigungen darüber, welche Einheit der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte eingeführte Waffen und Munition nach ihrer Verteilung erhalten hat oder wo militärisches Gerät gelagert wurde, in die Berichterstattung aufzunehmen, und *ersucht* das Gemeinsame Verifizierungsteam, in seinen künftigen Berichten die Seriennummern der von ihm dokumentierten Waffen mit den vorhandenen Aufzeichnungen mit den genauen Angaben über die Verteilung der Waffen an die Sicherheitskräfte abzugleichen;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage A

Artikel, die vom Ausschuss im Voraus zu genehmigen sind

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;
2. Waffen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie für diese besonders konstruierte Komponenten und zugehörige Munition;

Hinweis: Ausgenommen sind schultergestützte Panzerabwehrraketenstartgeräte, beispielsweise Panzerfäuste oder leichte Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräte;

3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm und zugehörige Munition;
4. Panzerabwehrenk Waffen, einschließlich Panzerabwehrenkflugkörpern, sowie für diese besonders konstruierte Munition und Komponenten;
5. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Treibladungen und Vorrichtungen sowie Minen und damit zusammenhängendes Wehrmaterial;
6. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit;
7. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Luftfahrzeuge;

Anlage B

Gerät, für dessen Lieferung an die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte eine Benachrichtigung und an die Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, eine Genehmigung durch den Ausschuss erforderlich ist

Alle Arten von Waffen mit einem Kaliber bis zu 12,7 mm und zugehörige Munition;

RPG-7 und rückstoßfreie Gewehre und zugehörige Munition;

Helme, die gemäß militärischen Standards beziehungsweise Spezifikationen oder vergleichbaren nationalen Standards hergestellt sind;

Körperpanzer oder Schutzbekleidung wie folgt:

- o weichballistische Körperpanzer oder Schutzbekleidung, die gemäß militärischen Standards beziehungsweise Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen hergestellt sind;

Hinweis: Militärische Standards oder Spezifikationen schließen mindestens Spezifikationen für den Splitterschutz ein.

- o hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken;

zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Landfahrzeuge;

zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Kommunikationsausrüstung;

zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Positionierungsausrüstung für Globale Satellitennavigationssysteme.

